

50.1 - Querschnittsaufgaben und Pflegeleistungen

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	19.05.2008	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Weiterentwicklung der ARGE Rhein-Sieg, hier: Bericht der Verwaltung
---------------------	--

Erläuterungen:

1.) Ausgangslage

Mit dem geltenden SGB II soll den Betroffenen „Hilfe aus einer Hand“ gewährt werden bei gleichzeitig „differenzierter Zuständigkeit“:

Die Agentur für Arbeit ist im Wesentlichen zuständig für Hilfe zum Lebensunterhalt, die Kommunen für Unterkunft/Miete, flankierende Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt, sowie einmalige Hilfen.

Das BVerfG hat die Konstruktion der Zusammenarbeit in einer ARGE vor allem wegen der für die Bürger nicht nachvollziehbaren Zuständigkeiten/Rechtsschutzgarantie verworfen und bis 2010 eine verfassungskonforme Neuregelung gefordert.

2.) Momentaner Diskussionsstand

Die folgenden Überlegungen fußen im Wesentlichen auf der derzeitigen Verfassungslage; grundlegende (Bundes-)Gesetzesänderungen scheinen derzeit nicht realisierbar zu sein.

Speziell für NRW ist zu berücksichtigen, dass die den Kommunen obliegenden Aufgaben „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ sind; d.h. das Land kann durch Vorgabe verbindlicher Regelungen einen Gestaltungsspielraum reduzieren oder sogar ausschließen.

Überwiegend werden die Modelle „Kooperatives JobCenter“ und alternativ dazu „Option“ diskutiert. Mit Schnellbrief vom 06.05.08 hat der Städte und Gemeindebund eine weitere Konstruktion in die Diskussion eingebracht, ein „Zentrum für Arbeit“, das sich insofern an das kooperative JobCenter anlehnt, als die getrennten Aufgaben organisatorisch gemeinsam erledigt werden sollen, im Unterschied zu dem JobCenter allerdings in einer eigenen Behörde mit stärker getrennten Verantwortungssträngen.

3.) (Rechtliche) Argumente

Die zwei vom SGB II verfolgten Ziele, nämlich einerseits die „Hilfe aus einer Hand“ bei andererseits „getrennter Zuständigkeit“ sind vom BVerfG grundsätzlich jeweils als verfassungskonforme Intentionen akzeptiert worden. Im Rahmen der (politischen) Diskussion werden verschiedentlich folgende Argumente verwandt:

Überwiegend wird gegen das kooperative JobCenter eingewandt, es umgehe die Entscheidung des BVerfG; eine untergesetzliche Änderung sei nicht möglich. Die beiden Ziele erforderten Gesetzesänderungen, sollten sie nebeneinander bestehen.

Darauf aufbauend ist das „Zentrum für Arbeit“ konzipiert, das „aber auch nicht an einer gründlichen Novellierung des SGB II vorbei“ kommt. Dieses Modell differenziert zwischen

- einer reinen Koordination in den Bereichen des Gesetzesvollzuges/ der Aufsichts- und der Weisungsrechte (einschließlich insoweit getrennter Geschäftsführungen) einerseits und
- einer echten umfassenden Kooperation in Bereichen von allgemeinen Serviceleistungen (z.B. allgemeine Beratung im „Front Office“; Datenverwaltung; Gebäudemanagement etc) andererseits

Kritiker des Modells „Option“ argumentieren, es erfordere eine Änderung der (Finanz-)Verfassung, wenn die Aufgaben des SGB II umfassend von den Kommunen wahrgenommen würden. Eine Verfassungsänderung sei bisher nur deswegen nicht erforderlich gewesen, weil die Möglichkeit einer Option im Rahmen einer Experimentierklausel geschaffen worden sei.